

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Für alle Bestellungen der Firma Teba GmbH&Co.KG und ihren verbundenen Unternehmen, im folgenden „Teba“ genannt, gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Auftragnehmers an Teba, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn Teba ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

§ 2 Bestellungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen von Teba innerhalb einer Frist von 24 Stunden zu bestätigen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung des Auftragnehmers bei Teba.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt eine Lieferung „frei Haus“ inklusive Verpackung ein – die Umsatzsteuer (USt.) ist gesondert auszuweisen.
- (2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Teba in gesetzlichem Umfang zu.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von Teba anzugeben; unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Teba zu vertreten. Rechnungen wird Teba nur bearbeiten, wenn die in den Bestellungen angegebenen Bestellnummern und Artikelbezeichnungen angegeben sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftraggeber verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Belieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines Mangels ist Teba berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung seiner gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche zurückzuhalten.
- (5) Ohne andere ausdrückliche Vereinbarung zahlt Teba 14 Tage nach Erhalt der Rechnung unter Abzug von 4% Skonto, nach 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder nach 60 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von Teba geschuldeten Zahlungen genügt die fristgerechte Zahlungsanweisung.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrenübergang

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Teba unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ein Lieferverzug ergeben kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen Teba die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Teba berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist

Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt Teba Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, Teba nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (4) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf Teba über.

§ 5 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Es obliegt Teba, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge erfolgt fristgerecht, sofern sie innerhalb angemessener Frist ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei Teba abgesandt wird.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Teba ungekürzt zu; in jedem Fall ist Teba berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl von Teba Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren den von Teba vorgegebenen Produktspezifikationen und Beschaffenheiten entsprechen. Hat Teba solche Spezifikationen nicht bezeichnet, steht der Auftragnehmer für diejenigen Beschaffenheiten ein, die für die Verwendung des Produktes vorausgesetzt werden.
- (4) Eine Änderung der Zusammensetzung oder der konstruktiven Ausführung der Ware gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen ist Teba durch den Auftragnehmer vor Lieferung bzw. soweit der Auftragnehmer nicht Hersteller ist, unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Sie bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Teba. Abweichungen, die zu einem Mangel des von Teba erzeugten Produkts führen, führen gleichzeitig zur Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware.
- (5) Teba ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (6) Die Verjährungsfrist für verdeckte Mängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 6 Produkthaftung – Freistellung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Teba insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß der §§ 683, 670 BGB oder gemäß der §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Teba den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§ 7 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Sofern Teba dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung auf erstes Anfordern frei.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Teba aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 8 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern Teba Teile beim Auftragnehmer beistellt, behält sich Teba hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für Teba vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von Teba mit anderen, Teba nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt Teba das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Teba (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer Teba anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Teba.
- (2) An Werkzeugen behält sich Teba das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Teba bestellten Waren einzusetzen. Das Besitzrecht des Auftragnehmers endet bei dessen Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung, spätestens jedoch bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Teba gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer Teba schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Teba nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen von Teba etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Teba sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (3) An von Teba abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich Teba das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung von Teba weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von Teba vollständig an diese zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwe-

cken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 9 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens - Duisburg.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

Stand 19.02.2021